

Verfallsverfahren – Licht am Ende des Tunnels

* von Rechtsanwältin Daniela Miechen

Die nachstehend erläuterte Thematik hat im Zeitraum 2014/2015 erstmals auch den Raum Berlin-Brandenburg erreicht, für den die Verfasserin erste Mandate übernommen hatte. Die Innung dankt der DVZ Deutsche Verkehrszeitung, die den Nachdruck des Beitrags gestattet hat (Vorbemerkung FGI)

Schon seit einigen Jahren betreiben viele Bußgeldstellen – allen voran Hamburg – bei der Feststellung überladener Fahrten gegen Fuhrunternehmer keine Bußgeldverfahren mehr, sondern ausschließlich Verfallsverfahren.

Der Vorteil dieses Verfahrens liegt für die Behörden vor allem darin begründet, dass im Gegensatz zum Bußgeldverfahren grundsätzlich kein Verschulden nachgewiesen werden muss. Außerdem ist die Rechtsfolge des Verfallsverfahrens nicht nur die Festsetzung einer verhältnismäßig geringen Geldbuße nach dem Bußgeldkatalog, sondern es eröffnet die Möglichkeit, beim Unternehmer den Vorteil abzuschöpfen, der zu Unrecht durch die Überladung erlangt wurde – und das ist im Zweifel die komplette Fracht.

Selbst wenn ein Unternehmer anfangs nur wegen einzelner Überladungen auffällt, gipfelt dies in einigen Regionen nicht selten in einem Massenverfahren. Denn durch Auslesen elektronischer Lkw-Waagen werden vielfach tausende Überladungen offenkundig.

Regelmäßig folgen Durchsuchungen beim Unternehmer, um dort die gesamten Buchhaltungunterlagen und

Daten aus den Massenspeichern als Beweismittel beschlagnahmen zu können.

Die einzelnen Überladungen werden sodann in einer Liste zusammengetragen und die hierdurch erlangten Frachtentgelte aufaddiert, was in der Hamburger Praxis bisher je nach Anzahl der Überladungen nicht selten zu Verfallsbeträgen im 5-, 6- oder sogar 7-stelligen Bereich geführt hat. Sowohl die Behörden als auch die Amtsgerichte haben sich in der Vergangenheit bei ihren Entscheidungen ohne weitere Ermittlungen auf die ausgearbeiteten Listen gestützt. Weshalb es möglicherweise zu Überladungen kam und ob diese seitens des Unternehmens gewollt waren oder nicht, spielte dabei wenn überhaupt nur eine ganz untergeordnete Rolle.

Die Verfallsbetroffenen waren regelmäßig in einer ungünstigen Position und

konnten sich kaum wehren. Dem hat das Hanseatische Oberlandesgericht mit seiner Entscheidung vom 02.07.2015 (Az. 2 RB 1,02/14) nun einen Riegel vor-



Mit Trailer-Telematik noch effizienter transportieren



Trailer.Network.



Trailer-Telematik schafft mehr Transparenz für Spediteure.

SCHMITZ CARGOBULL

The TrailerCompany.

Mit TrailerConnect® von Schmitz Cargobull, der Trailer-Telematik für Ihren Fuhrpark, haben Sie die notwendigen Informationen zu Fracht und Trailer jederzeit im Blick – **just more.**

www.cargobull-telematics.com

Mehr Infos: +49 (2558) 81-5858

geschoben. So hat das Oberlandesgericht zwar ausgeführt, dass weiterhin grundsätzlich die komplette Fracht abgeschöpft werden kann. Die alleinige Bezugnahme auf die von der Polizei erstellte Liste mit den einzeln aufgeführten Überladungen und den aufaddierten Frachtentgelten, reicht zukünftig aber nicht mehr aus.

Es muss für jede einzelne Fahrt festgestellt werden, dass sie auch tatsächlich im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt wurde. Dies wiederum erfordert Angaben zur gefahrenen Strecke. Ferner muss die jeweilige Art des genutzten LKW angegeben werden, um überhaupt beurteilen zu können, wie hoch das zulässige Gesamtgewicht ist. Doch selbst wenn die Behörden künftig weitreichender recherchieren und ihre Listen ergänzen, müssen die Amtsgerichte zusätzlich Feststellungen treffen.

Das OLG stellt in seiner Entscheidung klar, dass ein Geständnis der Verfallsbetroffenen, mit welchem pauschal die Richtigkeit mehrerer hundert differenzierter Einzeldaten bestätigt wird, als Beweis für das Vorliegen der rechtswidrigen Taten nicht geeignet ist. Hierneben soll es künftig sehr wohl eine Rolle spielen, ob die Fahrer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben.

Daher müssen Feststellungen dazu getroffen werden, ob ein Fahrer bewusst überladen gefahren ist und wenn nicht, ist weiter zu prüfen, in welchem Maße die Überladungen für ihn erkennbar waren.

Denn auch wenn ein Verfall verschuldensunabhängig angeordnet werden kann, liegt es im Ermessen der Behörden, ob überhaupt ein Verfall angeordnet werden soll und wenn ja, in welcher Höhe.

Somit muss grundsätzlich jede einzelne Fahrt aufgeklärt und ggf. der jeweilige Fahrer als Zeuge vernommen werden. Ebenso von Bedeutung ist künftig, ob im Unternehmen eine Anordnung zu möglichst weitgehender Beladung der Fahrzeuge - auch unter Inkaufnahme von Überladungen - bestand oder vielmehr Vorkehrungen zur Vermeidung von Überladungen getroffen wurden.

Letztlich sind Feststellungen zur Fahrtstrecke und zur Fahrzeugart auch deshalb von Belang, um aufklären zu können, in welchem Umfang Überladungsfahrten zur Gefährdung des Straßenverkehrs und zu übermäßiger Abnutzung der Fahrbahnen beigetragen haben. Denn auch dies kann zu einer Minderung des Verfallsbetrags führen.

Es bleibt abzuwarten, wie die Hamburger Gerichte die vom OLG aufgestellten Anforderungen an ein Urteil erfüllen wollen. Bedenkt man, dass Massenverfahren häufig mehrere tausend Überladungen zum Gegenstand haben und im Zweifel jede einzelne Fahrt aufzuklären ist, dürfte das bisherige Personal der Behörden kaum ausreichen, um die Verfahren binnen der Verjährungsfrist zum Abschluss zu bringen.

Auch wenn das Bruttoprinzip (Abschöpfung der gesamten Fracht) bestätigt wurde, hat das OLG mit seiner Entscheidung die Position der Verfallsbetroffenen deutlich gestärkt und die Verteidigungschancen erheblich verbessert. Insoweit wäre es begrüßenswert, wenn die aufgestellten Grundsätze auch von anderen OLG-Bezirken übernommen werden würden. Im Rahmen der Verteidigung sollte auf jeden Fall auf die Hamburger Rechtsprechung verwiesen werden.

(Ersterscheinen der Beitrags in der DVZ Deutsche Verkehrs-Zeitung, DVZ-Rubrik Management und Recht

<http://www.dvz.de/rubriken/management-recht.html>

Ausgabe: 060/16, Seite: 9, Ausgabedatum: 29.07.2016)



* Verfasserin
Rechtsanwältin Daniela Mielchen

Kontaktdaten

Mielchen & Coll.

**Büro Isestraße
Isestraße 17
20144 Hamburg**

**Tel.: (040) 422 95 02
Fax: (040) 422 58 96**

E-Mail: D.Mielchen@mielco.de